Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

„Herstellung einer Böschungsfußsicherung am Grasberger Schiffgraben“

Mit Datum vom 02.12.2022 wurde eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers gem. §§ 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt (Herstellung einer Böschungsfußsicherung am Grasberger Schiffgraben). Betroffen ist das Flurstück 20/98, Flur 1, in der Gemarkung Grasberg.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine zum Ausbau eines Gewässers ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, Prüfung der einschlägigen Plangenehmigungsvorschriften, eigener Ermittlungen und der Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat, die nicht minimiert, ausgeglichen oder vermieden werden können. Der Grasdorfer Schiffgraben liegt im Zuwanderungsgebiet des Fischotters mit z. Zt. niedrigem Fischotterbestand. Der Graben weist eine naturschutzfachlich hochwertige Grabenvegetation u.a. mit Blutweiderich, Mädesüß und großem Schwaden auf. Die naturschutzfachliche Funktion des Gewässers als Lebensraum wir durch die geplante Böschungssicherung mit einer Hartholz-Flechtmatte stark gemindert. Durch den vertikalen Böschungsverbau können Tiere, die sowohl das Wasser als auch die Grabenböschung zur Wanderung nutzen, nicht mehr an die Böschungsoberkante gelangen. Der Böschungsverbau stellt einen Eingriff nach § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der jedoch durch eine Bepflanzung oberhalb des Flechtzaunes mit Kriechweide minimiert bzw. ausgeglichen werden kann. Die Kriechweide trägt zusätzlich zur Böschungssicherung bei und ermöglicht durch ihre Äste eine Überbrückung der Flechtwand für Kleintiere.

Schutzgüter nach Ziffer 2.3 sind darüber hinaus nicht betroffen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 - 66.32.41/27
Osterholz-Scharmbeck, den 13.12.2022

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag

(Schütte)